

4074/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriela MOSER, Freundinnen und Freunde haben am 14. Mai 1998 an mich unter der Nr. 4432/J eine schriftliche Anfrage gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wieviele und welche Waffen wurden am 17. April in Lambach festgestellt?
2. Welche weiteren Waffen wurden in der Folge dem Lambacher Waffenring zugeordnet?
3. Seit wann lagen erste Hinweise auf den Lambacher Waffenring vor?
4. Wie lauten diese Hinweise?
5. Gab es zuvor Ermittlungen gegen einzelne Mitglieder des Waffenringes in anderen bzw. ähnlichen Angelegenheiten? Wenn ja, wann und welche?
6. Gab es Ermittlungen gegen einzelne Mitglieder des Waffenringes aus politischen Gründen? Wenn ja, wann und welche?
7. Welche Erkenntnisse über politische Hintergründe und Verbindungen liegen vor?

8. Liegen dem Innenministerium Hinweise auf Neo - Nazi - Kontakte von einzelnen Mitgliedern des Waffenringes vor? Wenn ja, welche in welchen Details?
9. Liegen dem Innenministerium Hinweise auf die Abhaltung von Waffenübungen für Rechtsextremismus durch einzelne Mitglieder des Waffenringes vor? Wenn ja, welche und in welchen Details?
10. Welche Informationen besitzt das Innenministerium über das Netzwerk des offensichtlich dem Waffenring zugrunde liegenden Waffenhandels?
11. Welche und wieviele Waffen gelangten in den Bereich der Ostmafia bzw. der Rotlichtszene?
12. Welche Erkenntnisse liegen dem Innenministerium über den Tod jenes in die Waffenaffäre involvierten Zeugen vor, der völlig überraschend Anfang Mai an einem Herzinfarkt verstarb? Wurde die Leiche auf medikamentöse Spuren untersucht? Wenn ja, mit welchem konkreten Ergebnis? Ist eine Ermordung auszuschließen?
13. War der Waffenschützenverein Edt behördlich gemeldet? Seit wann? Warum gingen entsprechende Vorkommnisse an der Bevölkerung und der regionalen Exekutive vorbei oder lagen bereits in der Vergangenheit entsprechende Hinweise vor? Kam es bereits in den Vorjahren zu Verdachtsmomenten? Wenn ja, zu welchen mit welchem konkreten Ergebnis?
14. Welche Konsequenzen in Richtung verbesserter Kontrolle von Waffenvereinen plant das Innenministerium?
15. Ist es richtig, daß gegen den mutmaßlichen Drahtzieher P. bereits seit Jahren Ermittlungen wegen der illegalen Ansammlung ermittelt wurde? Wenn ja, in welchem konkreten Zusammenhang und mit welchem konkreten Ergebnis? Warum konnte P. trotzdem zum mutmaßlichen Drahtzieher werden?
16. Ist es richtig, daß P. zunächst in Wels die Ausstellung der behördlichen Waffenbesitzbewilligungen verweigert wurde? Wenn ja, warum, mit welcher Argumentation und für welche Waffen?

17. Ist es richtig, daß diese Bewilligungen jedoch nach seiner Übersiedlung nach Edt von der BH Wels - Land erteilt wurden? Wie ist es möglich, daß es offensichtlich zwischen diesen beiden unmittelbar benachbarten Behörden zu keinem Informationsaustausch gekommen ist?
18. Welche Konsequenzen werden daraus gezogen?
19. Is es richtig, daß P. auch politischer Funktionär war? Wenn ja, seit wann und in welcher Fraktion und Funktion?
20. Welche Informationen liegen dem Innenministerium über den Wissensstand der restlichen, nicht in den Waffenring involvierten Mitglieder des Schützenvereines vor?
21. Gegen wieviele Personen wurden bzw. werden rechtliche Schritte eingeleitet?
22. Ist es richtig, daß in Lambach auch Waffen aus den CIA - Waffenlagern stammten? Wenn ja, welche Information über den Weg dieser Waffen liegen vor?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2:

Im Verlaufe der gesamten Amtshandlung konnten bei den Tatverdächtigen zusammengefaßt folgende Waffen sichergestellt werden:

- 33 Maschinenpistolen, davon
- 10 Skorpion
 - 4 uZI
 - 1 Steyr - 81
 - 6 Kalaschnikov
 - 1 StG 77
 - 2 SHE 1952 (tschechische MP)
 - 2 M(;V 176 (Gorenje)
 - 7 weitere MP unterschiedlicher Marken

1 kg militärischer Sprengstoff (Nitropenta)
einschließlich 20 Initialzünder
3 Übungshandgranaten
1 Handgranate, scharf, mit Sprengstoff ohne Zünder
50 nicht registrierte Faustfeuerwaffen und
66 Langwaffen
wobei derzeit der gerichtlich bestellte Sachverständige die
Klassifizierung zwischen Kriegsmaterial und legalen Langwaffen vornimmt.
1000 kg Munition unterschiedlichen Kalibers
einschließlich 20 Schalldämpfer.
Davon wurden am 17. April 1998
1 kg Sprengstoff (vermutlich Nitropenta)
1 Brandschnur, blau
1 elektr. Zünder
6 Sprengkapsel f. Brandzündschnüre
5 Anzünder f. Brandschnüre
1.220 Patronen verschiedenen Kalibers
1 MP Kalaschnikov
1 MP SHE (VZ 26)
in Lambach vorgefunden.

Zu Fragen 3 und 4:

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen wurden im Dezember 1997 aufgrund eines Hinweises der "Einsatzgruppe der Gruppe D zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität - EDOK" unverzüglich eingeleitet und es richtete sich der Anfangsverdacht gegen den Waffenwart des Edter - Schützenvereines dahingehend, daß dieser mit illegalen Faustfeuerwaffen handeln solle.

Zu Fragen 5 und 15:

Gegen einen der Haupttäter erhob bereits im Oktober 1995 die

Staatsanwaltschaft Wels aufgrund von Ermittlungen der Bundespolizeidirektion Wels beim Landesgericht Wels Anklage wegen des Ansammelns von Kampfmitteln. Das Urteil führte diesbezüglich zu einem Freispruch, der Angeklagte wurde einzig wegen des Besitzes einer verbotenen Waffe, nämlich eines Tränengassprays, nach dem Waffengesetz verurteilt.

Zu Frage 6:

Es gab keinerlei Ermittlungen aus politisch relevanten Gründen.

Zu Frage 7:

Erkenntnisse über politische Hintergründe und Verbindungen liegen nicht vor.

Zu Fragen 8 und 9:

Nein.

Zu Frage 10:

Nach den derzeitigen Erkenntnissen hatte eine Gruppe von mehreren Personen aus ihrer Leidenschaft, Waffen zu sammeln, ihren erlaubten Besitzstand an Faustfeuerwaffen überschritten und zuletzt auch Maschinenpistolen unterschiedlicher Modelle erworben. Der genannte offensichtliche Waffenring beschränkte sich vorerst vorwiegend auf das Sammeln von Waffen aller Art und es wurden zuletzt, insbesondere durch einen der Haupttatverdächtigten, Einzelstücke zur Finanzierung anderer Waffen auch gewinnbringend verkauft.

Zu Frage 11:

Die Waffenkäufer waren mangels Kooperation der Täter nicht ausforschbare Geschäftsleute. Hinweise auf den Bereich der Ostmafia bzw. der Rotlichtszene liegen nicht vor.

Zu Frage 12:

Der Leichnam des in der Anfrage angeführten Zeugen, wurde

gerichtsmedizinisch obduziert und eindeutig als Todesursache Herzversagen festgestellt. Es liegt kein Fremdverschulden am Tod vor.

Zu Frage 13:

Der Schützenverein Edt war vereinsrechtlich seit 27.7.1992 gemeldet und es bestanden vorerst keine Verdachtsmomente, daß in diesem Schützenverein mit verbotenen Waffen gehandelt wurde.

Zu Frage 14:

Der Erwerb, Besitz und das Führen genehmigungspflichtiger Waffen ist nach dem Waffengesetz 1996 nur durch eine natürliche Person möglich. Ebenso trifft die Meldepflicht hinsichtlich der meldepflichtigen Waffen ausschließlich natürliche Personen. Erwirbt daher eine juristische Person, etwa ein Verein, Eigentum an Waffen, so treffen die Verpflichtungen denjenigen, der diese Waffen letztendlich innehat, bzw. dem sie zur Verwendung überlassen werden.

Im Zuge der regelmäßigen Verlässlichkeitsprüfung von Inhabern waffenrechtlicher Urkunden ist die verpflichtende Überprüfung der sicheren Verwahrung der genehmigungspflichtigen Waffen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes geplant.

Zu Frage 16:

Es ist richtig, daß die BPD Wels als örtlich zuständige Waffenbehörde Anträge auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bearbeitete, und zwar im Juni 1982 und im Juli 1989, die Anträge aber jeweils zurückgezogen wurden, sodaß es zu keiner bescheidmäßigen Erledigung der Verwaltungsverfahren kam.

Zu Frage 17 und 18:

Die BH Wels - Land leitete als nunmehr durch Verlegung des Hauptwohnsitzes örtlich zuständige Waffenbehörde und in Kenntnis der Aktenvorgänge bei der BPD Wels ein Verfahren zur Erlassung eines Waffenverbotes ein, es mußte aber ein dementsprechender Mandatsbescheid der BH Wels - Land im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur von ihr selbst behoben und dem Ansucher eine Waffenbesitzkarte für 2 Waffen ausgestellt werden, da eine

geringfügige Verurteilung nach dem Waffengesetz (siehe Frage 5) nicht ausreicht, die Verlässlichkeit in Frage zu stellen.

Nach Abschluß der Ermittlungen wurde gegen alle angezeigten Tatverdächtigen bei den örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften ein Verfahren zur Erlassung eines Waffenverbotes, bzw. zur Entziehung bestehender waffenrechtlicher Urkunden eingeleitet.

Zu Frage 19:

Hinsichtlich einer politischen Funktion ist nichts bekannt.

Zu Frage 20:

Die nicht zur Anzeige gebrachten Vereinsmitglieder hatten offensichtlich von den Tätigkeiten des Waffenwartes und der angezeigten Tatverdächtigen keine Kenntnis.

Zu Frage 21:

Insgesamt brachte die Sicherheitsexekutive 14 Personen bei der Staatsanwaltschaft Wels zur Anzeige. Nach dem derzeitigen Erhebungsstand können weitere Tatverdächtige nicht festgestellt werden.

Zu Frage 22:

Eine Zuordnung vorgefundener Waffen zu amerikanischen Waffenlagern ist nicht möglich.